

Betrauungsakt (Öffentlicher Auftrag)

**des
Landkreises Bodenseekreis
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen,
vertreten durch Landrat Lothar Wölfle**

**sowie
die Städte und Gemeinden Bermatingen, Eriskrich, Heiligenberg,
Langenargen, Markdorf, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen,
Owingen und Sipplingen (nachfolgend „Zweckverbandsmitglieder“)**

**für den
Zweckverband Breitband Bodenseekreis (ZVBB)
Hermann-Metzger-Str. 5, 88045 Friedrichshafen**

auf Grundlage
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
Vom 20. Dezember 2011
Über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, Abl. EU NR. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012
Über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
Auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 26. Januar 2013
Rahmen der Europäischen Union
Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im
Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau
(2013/C 25/01, ABI. EU Nr. C 25/1 vom 26. Januar 2013)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
Vom 16. November 2006
Über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
-Transparenzrichtlinie-

Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten ist ein entscheidender Standortfaktor. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich deshalb zusammengeschlossen, um dadurch den gemeinsamen Bau einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Bodenseekreis und die Verbesserung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet zu unterstützen.

Der Landkreis Bodenseekreis sowie die Städte und Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Gegenstand des Zweckverbands ist nach § 2 der Zweckverbandssatzung die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis (ZVBB) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, gewährt der Landkreis Bodenseekreis dem ZVBB eine öffentliche Finanzierung mittels Zuschüssen oder Umlagen.

Es wird festgestellt, dass aufgrund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen des ZVBB erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge und auf Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Breitbandleitlinien hat der Landkreis Bodenseekreis die Aufgabe, dort wo private Unternehmen nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines landkreisweiten Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone), um im Landkreis Bodenseekreis eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandkabel sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Zweckverbandsmitglieder um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), weil sich im Rahmen der Markterkundungsverfahren in allen Verbandsgemeinden kein privater Investor gefunden hat, der in den nächsten drei Jahren im Verbandsgebiet eine Erschließung eines NGA Netzes durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durchführen wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.
- (3) Aufgrund der Zweckverbandssatzung des ZVBB ist sichergestellt, dass der Zweckverband bei der in Abs. 1 genannten Maßnahmen auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt. Soweit sich das Aufgabenfeld des ZVBB in den folgenden Jahren ändert, werden die Zweckverbandsmitglieder den Verbandszweck entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass der ZVBB weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt. Dienstleistungen, die dennoch im Einzelfall nicht unter die DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 und 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Bodenseekreis bedient sich für die Erbringung der in § 1 Abs. 1 definierten Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Bodenseekreis, der für diese Zwecke gegründet wurde.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder betrauen den Zweckverband Breitband Bodenseekreis mit der Förderung des Baus einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Bodenseekreis, welche die Verbesserung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet unterstützt. Dabei handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - flächendeckende Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der Breitbandversorgung im Kreisgebiet
 - Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet/im ländlichen Raum

- Ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen
 - Abstimmung und Planung des Netzausbaus
 - Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes
 - Betreibersuche
 - Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur
 - Erwerb und Veräußerung, Miete und/oder Vermietung, Anpachtung und/oder Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die dem Zweckverband bereits bislang durch die Zweckverbandssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (4) Sofern der Zweckverband Breitband Bodenseekreis noch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (§ 1 Abs. 3) erbringt, sind diese Dienstleistungen im Jahresabschluss und Wirtschaftsplan entsprechend auszuweisen.
- (5) Die Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgt eine weitere Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 für einen Zeitraum von 9 Jahren (Art. 2 Nr. 2 des Freistellungsbeschlusses), also bis zum 31. Dezember 2031.

Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis Bodenseekreis möglichst frühzeitig befinden.

§ 3 **Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen** **(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, kann der Landkreis Bodenseekreis dem ZVBB Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses zuwenden, insbesondere durch die Zahlung von Investitions- und Betriebskostenumlagen bzw. durch die Gewährung von Zuschüssen zur Gewährung von Investitions- und Betriebskosten. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse werden dem ZVBB über einen einheitlichen Zuwendungsbescheid gewährt (vgl. Anlage). Im Falle der Gewährung von Zuschüssen entscheidet die Zweckverbandsversammlung auf Grundlage einer noch vorzulegenden Aufstellung hinsichtlich der im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anfallenden Kosten über die von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern anteilig tatsächlich zu gewährenden Zuschusshöhe. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des ZVBB auf Ausgleichsleistungen des Landkreises Bodenseekreis.
- (3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen des Landkreises Bodenseekreis ergibt sich nach den gesetzlichen Regelungen und dem erstellten und beschlossenen

Wirtschaftsplan des ZVBB. Auf dieser Grundlage entscheiden die Zweckverbandsmitglieder über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser unter der Beachtung der Regelungen der Zweckverbandsatzung ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns* abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtlich in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten des Zweckverbandes. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, dass der ZVBB einen Gewinn erwirtschaftet. Ist dies dennoch der Fall, kann eine Ausgleichsleistung aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht auch einen angemessenen Gewinn umfassen.
- (6) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassende sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten des ZVBB. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden.

*Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return – IRR), den der ZVBB während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt. Sofern die Verwendung des Begriffs „Kapitalrendite“ nicht möglich ist, kann auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite, die Rendite des eingesetzten Kapitals, die Gesamtkapitalrendite oder die Umsatzrendite zurückgegriffen werden (Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses).

- (7) Der ausgleichsfähige Betrag ergibt sich

- Im Falle von **laufenden Investitions- und Betriebskosten** aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden.
- Im Falle von **Investitionen aus den jährlich anfallenden Abschreibungen** Die Ausgleichsleistung darf nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.
- Für die Aufstellung der Parameter und die **Berechnung der Ausgleichsleistung** gilt:
 - In **Tabelle 1** ist der „Soll-Verlust“ für das jeweilige Geschäftsjahr zu berechnen.
 - 1) Dazu sind in **Spalte 1** die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben.

- 2) In **Spalte 2** sind die Parameter für die Ausgleichsleistung für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu benennen.
 - 3) In **Spalte 3** sind die Soll-Zahlen hinsichtlich des Aufwands anzugeben.
 - 4) In **Spalte 4** ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.
- Nach Ende des Wirtschaftsjahres und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema zu berechnen:
- 1) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (**Spalte 1**) und
 - 2) die Parameter für die Ausgleichsleistung (**Spalte 2**) sind aus Tabelle 1 zu übernehmen.
 - 3) Die Ist-Zahlen hinsichtlich des Aufwands (**Spalte 3**) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.
 - 4) Der ausgleichsfähige Betrag (**Spalte 4**) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.
 - 5) Im Falle einer Mehrzahl von Ausgleichsparametern sind alle ausgleichsfähigen Beträge (Spalte 4) aufzusummieren (nachfolgend: „Summe ausgleichsfähiger Beträge“).
 - 6) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichsbetrag nach dem in Tabelle 2 enthaltenen und soeben beschriebenen Schema von dem ZVBB zu ermitteln und den Zweckverbandsmitgliedern zur Prüfung vorzulegen, die mit ihren zuständigen Gremien über die Gewährung eines Ausgleichs zu entscheiden haben.

- (8) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (9) Soweit der Zweckverband sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, muss der Zweckverband in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

Der ZVBB erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Zweckverband anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen der ZVBB keine DAWI

erbringt, darf in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Zweckverbandsmitglieder erhalten.

Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

Der Zweckverband wird die Trennungsrechnung den Zweckverbandsmitgliedern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (10) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen der Gesellschafter nicht angesammelt werden.
- (11) Der Zweckverband Breitband Bodenseekreis trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt der Zweckverband Breitband Bodenseekreis jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes prüfen zu lassen.
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder des ZVBB fordern den Zweckverband Breitband Bodenseekreis bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Zweckverbandsmitglieder die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Beträgt die Überkompensation maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichsleistungen des nächsten Kalenderjahres übertragen und angerechnet werden.

§5 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden von den Zweckverbandsmitgliedern beachtet.

§ 6
Hinweis auf Grundsatzbeschluss

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Zweckverbandsmitglieder des Zweckverband Breitband Bodenseekreis sowie des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte gegenüber dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis.
- (2) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Friedrichshafen, den _____

Unterschriften aller Verbandsmitglieder

Landrat Lothar Wölfle, 1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender
(Landratsamt Bodenseekreis)

Bürgermeister Reinhold Schnell, Verbandsvorsitzender
(Gemeinde Neukirch)

Bürgermeister Ralf Meßmer, 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender
(Gemeinde Oberteuringen)

Bürgermeister Arman Aigner
(Gemeinde Eriskirch)

Bürgermeister Martin Rupp
(Gemeinde Bermatingen)

Bürgermeisterin Elisabeth Kugel
(Gemeinde Meckenbeuren)

Bürgermeister Georg Riedmann
(Stadt Markdorf)

Bürgermeister Henrik Wengert
(Gemeinde Owingen)

Bürgermeister Oliver Gortat
(Gemeinde Sipplingen)

Bürgermeister Frank Amann
(Gemeinde Heiligenberg)

Bürgermeister Ole Münder
(Gemeinde Langenargen)

Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Geschäftsführung des Zweckverbands Breitband Bodenseekreis wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von dem Zweckverband Breitband Bodenseekreis zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird zwölfmal ausgefertigt; der Zweckverband Breitband Bodenseekreis und die Zweckverbandsmitglieder erhalten je eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den _____

Bürgermeister Reinhold Schnell, Verbandsvorsitzender
(Gemeinde Neukirch)

Landrat Lothar Wölfle, 1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender
(Landratsamt Bodenseekreis)

Bürgermeister Ralf Meßmer, 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender
(Gemeinde Oberteuringen)

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung

der Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Die Geschäftsführung des Zweckverband Breitband Bodenseekreis hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Friedrichshafen, den _____

Bernhard Schultes
Geschäftsführung